

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903  
18 (1871)**

39 (28.9.1871)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-543322](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-543322)

# Oldenburgische Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljahr. Prämumer.-Preis: 3<sup>3</sup>/<sub>4</sub> gr.

1871. Donnerstag, 28. September. №. 39.

## Bekanntmachungen.

1) Das Verzeichniß der nach Anl. II. zur Strafproceßordnung zu Geschworenen wählbaren Einwohner der Stadtgemeinde Oldenburg für 1872 wird bis zum 1. October d. J. zur Einsicht auf dem Rathhause ausliegen.

Wer von der ihm etwa zustehenden Befugniß zur Ablehnung des Amtes eines Geschworenen Gebrauch machen, sowie wer wegen Uebergangung befähigter oder wegen Eintragung unbefähigter Personen in das Verzeichniß Beschwerde erheben will, hat solches bis zu der angegebenen Zeit beim Magistrat schriftlich anzuzeigen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1871 September 21.  
Wöbcken.

2) Der Schlachter Aug. Carl Christ. Kame hies. beabsichtigt in dem von ihm angekauften, früher Brinckmann'schen Hause, Haarenstraße Nr. 19, eine Schlachtereie anzulegen.

Etwasige Einwendungen gegen diese neue Anlage sind binnen 14 Tagen beim Magistrat anzubringen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1871 September 25.  
Wöbcken.

3) In das Directorium des Belsteinschen Stipendiums ist ein männliches volljähriges Mitglied der Belsteinschen Familie zu wählen, welches in den evangelischen Kirchspielen Oldenburg oder Osterburg wohnhaft sein muß.

Wähler sind alle männlichen volljährigen Belsteinschen Descendenten.

Zur Wahl ist Termin auf dem Rathhause auf Donnerstag, den 5. October d. J., Vormittags 11 Uhr, angesetzt.

Oldenburg, 1871 September 24. Directorium des Belsteinschen Stipendiums.

Wöbcken.

4) Gefundene Sachen: 1 Messer mit 2 Klingen, Korkzieher und Petschaft.

Das vom Magistrat bereits im vorigen Jahre mit Erfolg verwandte Desinfectionspulver von Lüder und Leidloff in Dresden ist hier kürzlich in den Handel gelangt und lassen wir daher für diejenigen, welche davon Gebrauch machen sollten, die nachstehende, einer desfallsigen Brochüre entlehnte Gebrauchsanweisung folgen:

### Gebrauchsanweisung des Desinfectionspulvers aus der Fabrik

chemisch-technischer Producte von Lüder und Leidloff in Dresden.

Man wendet dieses billige, bequem zu gebrauchende und sicher wirkende Desinfectionspulver an, um Senf-Gruben, Pissoirs, Nachtgeschirre, Abzugsgräben, Ställe, Küchenausgüsse, Abtrittschlotten, Spüllichtfässer u. s. w. geruchlos und für die Gesundheit unschädlich zu machen. Es wird in der Regel trocken ausgestreut und nur wo es starkem Luftzuge ausgesetzt ist vorher mit Wasser angefeuchtet. — Zur Desinfection von Gruben in gewöhnlichen Häusern gebraucht man wöchentlich für jede Etage ungefähr 2 Pfund, welche man von den Stagen aus in die Abtrittsröhre schüttet, für das Parterre jedoch ungefähr 3—4 Pfund zur Einstreuung in die Grube; in stark bewohnten Häusern bedarf es natürlich einer größeren Menge. Für Nachtgeschirre, Küchenausgüsse, Pissoirs u. s. w. ist die wöchentliche Einstreuung einiger Löffel voll schon hinreichend, jeden üblen Geruch zu verbannen. Das Pulver selbst ist vollständig geruchlos und kann daher an jedem beliebigen Orte ohne Nachtheil für nebenliegende Gegenstände, Waaren u. s. w. aufbewahrt werden, was, abgesehen von der allgemeinen Annehmlichkeit, von besonderem Interesse für die Herren Colonialwaarenhändler sein dürfte.

### Sinsichtlich der Unterstützung hilfsbedürftiger Fremder

hat die Großherzogliche Commission für die Verwaltung der Fonds und milden Stiftungen unter'm 2. September d. J. folgendes Weitere verfügt:

In ihrem Circularrescript vom 3. Juni d. J. (vergl. Nr. 33 des Gembl. von 1871), wegen Erstattung der Kosten der Verpflegung und Wegschaffung von Fremden hat die Commission ausgesprochen, daß vom 1. Juli d. J. an weitere Kosten als die der Verpflegung und Wegschaffung der fremden Bettler und nothleidenden Reisenden aus dem Generalfonds nicht mehr erstattet werden könnten. Zur Vorbeugung stets wiederkehrender Revisionsbemerkungen sieht sich die Commission veranlaßt, jene Verfügung noch durch Folgendes zu ergänzen:

1. Da die Verpflichtung der Armenverbände, die zur Erstattung der durch die Unterstützung eines hilfbedürftigen deutschen erwachsenen Kosten verbunden sind, abgesehen von der Ausnahme des § 29 des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz — eine uneingeschränkte ist, also auch sich auf die Kosten für Bettler und nothleidende Reisende erstreckt, und nicht-oldenburgische Armenverbände so wenig, wie fremde Bettler und nothleidende Reisende ein Anrecht auf unsere Generalfonds haben, so versteht es sich von selbst, daß auch die Erstattung der für die Verpflegung und Wegschaffung fremder Bettler und nothleidender Reisenden erwachsenen Kosten zunächst von dem betreffenden auswärtigen Ortsarmenverbände des Unterstützungswohnsitzes der Bettler und nothleidenden Reisenden beansprucht werden muß, und aus dem Generalfonds nur dann verlangt werden kann, wenn der Unterstützte keinen Unterstützungswohnsitz hat, die Kosten also nach § 30 des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz von dem beikommenden inländischen Amtsverbände getragen werden müßten.

Hiernach müssen dem Antrage auf Erstattung der für fremde Bettler und nothleidende Reisenden verausgabten Kosten aus einem Generalfonds zunächst diejenigen mit der beikommenden auswärtigen Behörde gepflogenen Verhandlungen abgeschlossen sein, aus denen erhellt, daß der Unterstützte keinen Unterstützungswohnsitz hat.

Im Weiteren müssen nach den bestehenden Vorschriften

2. die Rechnungen über die verausgabten Kosten gehörig specificirt und dahin von der Armencommission attestirt werden, daß sie richtig aufgestellt, auch die Ansätze billig sind und die gleichen Beträge bei einheimischen Armen vergütet werden, — und

3. Transportkosten und Botenlohn außer Ansatz bleiben, da Transport und Botengänge im Gemeinde-Hofdienste beschafft werden sollen und, wo dieser nicht mehr herkömmlich ist, aus der Gemeinde-Armencasse zu bezahlen sind.

4. Hinsichtlich der Rechnungen der Apotheker ist von Großherzoglichem Staatsministerium wiederholt erkannt worden, daß die bestehende Bestimmung, wonach die Rechnungen der Apotheker, welche aus herrschaftlicher oder einer anderen öffentlichen Casse bezahlt werden, einen Abzug (Rabatt) von 25 % erleiden sollen, weder durch die Bundesgewerbe-Ordnung, noch in Folge der Einführung der preussischen Arzneitaxe aufgehoben sei, und müssen daher die zur Erstattung vorgelegten Apothekerrechnungen ergeben, daß der vorschriftsmäßige Rabatt gekürzt ist.

5. Die bisherigen Verpflichtungen der Aerzte hinsichtlich der Behandlung kranker Armen haben in Folge der Bestimmung des § 144 Abs. 2 der Bundesgewerbeordnung ihre Be-

beutung verloren, und werden darnach die Armencommissionen in die Lage kommen können, den Aerzten eine baare Vergütung sowohl für die Behandlung, als auch für den Transport „anders als in Folge eines getroffenen Accordes“ bestehen zu müssen; es muß aber daran festgehalten werden

a. daß für die Behandlung von kranken Armen nur die niedrigsten Sätze der Tage in Rechnung gebracht werden können und

b. daß nach einem Beschlusse des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 23. Mai d. J. die in Abänderung der Armen-Verordnung getroffene Vorschrift, nach welcher die mit den Aerzten wegen der ihnen zukommenden freien Fuhr zu schließenden Accorde auch die fremden armen Kranken mitbefassen sollen, und demgemäß den Armencassen ein Ersatz für Transportkosten aus dem Generalfonds nicht gebührt, noch fortwährend als zu Recht bestehend anzuerkennen ist,

weshalb die vorzulegenden Arztrechnungen in beider Beziehung das Nöthige ergeben müssen.

Schließlich

6. spricht die Commission noch die Erwartung aus, daß die Armencommissionen, denen ein Exemplar dieser Verfügung mitzutheilen ist, ihre Regreßansprüche an die Ortsarmenverbände des Unterstützungswohnsitzes der Unterstützten alsbald nach eingetretener Unterstützung erheben und deren Erledigung so beschleunigen, daß die Anträge auf Erstattung der Kosten aus dem Generalfonds spätestens nach Ablauf von 2 Monaten bei der Commission gestellt werden.

### Von der Loo'sche Stiftung.

Die von der Loo'sche, Stiftung bestimmt zur Unterstützung „verwaister, unverheiratheter, unvernöglicher Töchter Civil- und geistlicher, herrschaftlicher Bedienter von Stande, sowohl in als außerhalb der Stadt,“ hatte nach der Verwaltungsrechnung vorigen vom Jahre am 1. Januar 1870 einen Vermögensbestand von 8793 Thlr. 2 gr. 2 sw., dagegen am 1. Januar 1871 von 8807 Thlr. 22 gr.; die Zinseinnahme betrug 343 Thlr. 19 gr. 7 sw. Aus den Aufkünften werden gegenwärtig 7 Pensionen im Gesammtbetrage von jährlich 300 Thlr. Gld bezahlt, nämlich an 5 Personen je 50 Thlr. Gold und an 2 Personen je 25 Thlr. Gold. Die Verwaltungskosten betragen pro 1870 27 Thlr. 29 gr. 9 sw.

---

Verantwortlicher Redacteur: A. Ahlhorn.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.